

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Schulräumen
der Grundschulen in Trägerschaft
der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
zu schulfremden Zwecken

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhebt für die Benutzung von Räumen und Inventar in den Grundschulen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu schulfremden Zwecken eine Benutzungsgebühr. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Eine außerschulische Nutzung ist möglich:
- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| montags – freitags | 16.00 Uhr – 22.00 Uhr |
| samstags und sonntags | 08.00 Uhr – 20.00 Uhr |

Bei einer Inanspruchnahme während der Zeiten der Schulferien ist eine gesonderte Entscheidung erforderlich. Eine Nutzung während der Sommer- und Weihnachtsferien ist nicht vorgesehen.

Abweichungen von diesen Zeiten sind gesondert zu vereinbaren. Grundsätzlich sind die Festlegungen bestehender Benutzungsvorgaben für die Grundschulen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle weitergehend durch den Veranstalter zu beachten.

§ 2

Antragsverfahren

- (1) Die Nutzung von Schulräumen und Inventar für außerschulische Zwecke ist schriftlich bei der Verwaltung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle frühzeitig zu beantragen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Schulträger nach Beteiligung der jeweiligen Schulleitungen.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.

§ 3

Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art des Veranstalters und nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
- (2) Die Veranstalter werden folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe A Gewerbliche Unternehmungen sowie sonstige kommerzielle Organisationen; Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch als gemeinnützig anerkannt sind (soweit sie nicht der Benutzergruppe B zuzuordnen sind)

Gruppe B Politische Organisationen; Gewerkschaften; Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder die als gemeinnützig anerkannt sind; Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Jugendgruppen; Kirchen; Religionsgemeinschaften; Turn- und Sportvereine; Vereine und Verbände der Kultur- und Heimatpflege

Veranstalter, die vorstehend nicht ausdrücklich erfasst sind, werden der Gruppe zugeordnet, mit der sie am ehesten vergleichbar sind.

- (3) Bei Veranstaltern aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die der Gruppe B zuzuordnen sind, wird auf die Erhebung einer Gebühr im öffentlichen Interesse verzichtet.

In besonders begründeten Einzelfällen kann durch den Samtgemeindebürgermeister bei Bedarf eine Gebühr festgesetzt werden (z.B. Bewirtschaftungskostenpauschale etc.).

- (4) Die Benutzungsgebühr für Benutzung von Schulräumen für außerschule Zwecke beträgt pauschal bis zu 3 Stunden:

	Gruppe A	Gruppe B
	€	€
Aula, Pausenhalle (ohne Inventar)	70,00	35,00
Aula, Pausenhalle (mit Inventar)	90,00	45,00
Fachunterrichtsraum (incl. Inventar)	50,00	25,00
allgemeiner Unterrichtsraum (incl. Inventar)	40,00	20,00

Dauert eine Veranstaltung länger als 3 Stunden, erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um 25 % des Betrages, der nach der vorstehenden Festsetzung zu zahlen ist.

- (5) Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden. Über eine Gebührenbefreiung/-reduzierung entscheidet der Samtgemeindebürgermeister im Einzelfall.

§ 4

Berechnung besonderer Kosten

Entstehen durch die Benutzung von Schulräumen besondere Kosten, die über die in § 2 festgelegten Gebühren hinausgehen, so sind diese durch den Veranstalter zu erstatten. Dieses gilt insbesondere für Schadenersatz bei Beschädigungen/Diebstahl und Kosten für einen erforderlichen Sonderreinigungsaufwand.

§ 5

Abrechnung

- (1) Eine Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt bei einer regelmäßigen Nutzung durch Vereine rückwirkend halbjährlich bezogen auf das Kalenderjahr.
- (2) Bei einer einmaligen oder unregelmäßigen Nutzung erfolgt die Abrechnung innerhalb eines Monats nach Benutzungstermin.

§ 6**Fälligkeit**

Die Gebühren und die besonderen Kosten sind innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bodenwerder, 29. November 2012

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig

Samtgemeindebürgermeister